

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	88
vom:	2020-07-23
Autor:	Andrea Tinti

An alle unseren interessierten Kunden

Steuerguthaben für Desinfektionsmittel und Anpassung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten: Antrag ab 20. Juli 2020

1 Einführung

Bekanntlich¹ wurden aufgrund der Covid-19 Pandemie mit der sogenannten "Neustartverordnung"² folgende Steuergutschriften eingeführt:

1.1 Steuerguthaben für Desinfektionsmittel und Erwerb von Schutzausrichtung

Unternehmern, Freiberuflern und nicht gewerblichen Körperschaften wird ein Steuerguthaben in Höhe von 60% folgender Aufwendungen im Jahr 2020 zuerkannt³:

- für die Desinfektion der Arbeitsräume und der Geräte, die für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden;
- für den Ankauf von persönlichen Schutzbehelfen (Masken, Handschuhe, Schutzbrillen etc.) und
- für den Ankauf sonstiger Geräte und Vorrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Kunden (z.B. Thermometer, Scanner, Plexiglas- und sonstige Abtrennungen etc.).

Der Höchstbetrag für das besprochene Steuerguthaben beläuft sich auf 60.000,00 Euro für jeden Begünstigten.

1.2 Steuerguthaben für Anpassung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten

Für Unternehmer und Freiberufler, welche ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausüben⁴ (z.B. Bars, Restaurants, aber auch Museen, Theater, Kinos), ist ein Steuerguthaben in Höhe von 60% der Aufwendungen im Jahr 2020 für die "sichere" Wiedereröffnung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten vorgesehen. Der Höchstbetrag für das besprochene Steuerguthaben beläuft sich auf 80.000,00 Euro⁵ für jeden Begünstigten.

1 Siehe unser Rundschr. Nr. 73/2020

2 Gesetzesverordnung DL vom 19.5.2020 Nr. 34

3 Siehe Art. 125, DL 34/2020

4 Die Liste der zugelassenen wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Art. 120, Abs.1 DL 34/2020 ist auch unter diesem Link verfügbar:
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2570158/elenco+allegato+al+provvedimento+codici+ATECO.pdf/a5dae849-f8e9-e3f5-69b0-50a76514f403>

5 Siehe Art. 120, DL 34/2020

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

2 Die Anweisungen der Agentur der Einnahmen

Mit Verordnung der Agentur⁶ wurden:

- die Kriterien Zwecks Anwendung und Verwendung der gegenständlichen Steuerguthaben festgelegt;
- die Modalitäten festgelegt, nach denen die Begünstigten⁷ der Agentur der Einnahmen mitteilen, dass sie anstelle der direkten Verwendung der gegenständlichen Steuerguthaben die Möglichkeit in Anspruch nehmen, diese, auch teilweise, an andere Subjekten einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre, zu übertragen;
- der Vordruck zur "*Meldung der Ausgaben für die Anpassung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und/oder für den Erwerb von Desinfektionsmittel und Schutzausrichtung*" (im folgenden "Meldung") mit den entsprechenden Anweisungen genehmigt. Mit derselben Meldung ist es möglich, die Ausgaben für beide Steuerguthaben oder nur für eines von ihnen anzugeben⁸.

2.1 Die MELDUNG an die Agentur der Einnahmen der förderfähigen Ausgaben: ab dem 20. Juli 2020 einzureichen

Subjekte, die die gesetzlichen subjektiven Voraussetzungen für den Genuss der gegenständlichen Steuerguthaben erfüllen, müssen der Agentur der Einnahmen den Betrag der förderfähigen Ausgaben, die bis zum Vormonat vor Unterzeichnung der Meldung angefallen sind und den Betrag, den sie danach bis zum 31. Dezember 2020 auszugeben gedenken, mitteilen.

Die **Meldung** kann ausschließlich elektronisch/telematisch der Agentur der Einnahmen übermittelt werden, entweder direkt durch den Begünstigten oder über einen von diesem beauftragten Vermittler⁹, und zwar über:

- a) den Webdienst, der im geschützten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen verfügbar ist;
- b) die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen.

2.1.1 Steuerguthaben für Anpassung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten

Die Meldung kann im Zeitraum vom **20. Juli 2020 bis zum 30. November 2021** versandt werden. Wenn sie nach dem 31. Dezember 2020 versandt wird, sind nur die im Jahr 2020 angefallenen erstattungsfähigen Ausgaben anzugeben. Im selben angegebenen Zeitraum ist es möglich:

- a) eine neue Meldung zu versenden, die die zuvor versandte Meldung in ihrer Gesamtheit ersetzt. Die letzte gültig übermittelte Meldung ersetzt alle zuvor übermittelten Mitteilungen. Wenn die letzte versandte Meldung die Ausgaben für beide Steuerguthaben enthält und die nachfolgende Mitteilung nur eines der beiden Steuerguthaben betrifft, bleibt die vorhergehende Meldung für das andere Steuerguthaben gültig (für welches keine neue Meldung erfolgt ist);
- b) eine neue Meldung zu versenden, mit welcher man den vollständigen Verzicht auf die

6 Verordnung Nr. 259854/2020 vom 10. Juli 2020, unter folgender Web-Link abrufbar:
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2570158/Prov.+artt.+120+e+125+DL+Rilancio+crediti+adeguamento+e+sanificazione+pub.pdf/79d2e165-58cc-01b6-717e-93c228e31e05>

7 Ai sensi dell'articolo 122, comma 2, lettere c) e d), del decreto-legge n. 34 del 2020, c

8 Il modello, le istruzioni e le specifiche tecniche si possono scaricare al seguente link:
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-10-luglio-2020>

9 Gemäß Art. 3, Abs. 3, DPR 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachträgliche Änderungen

zuvor vorgemerkten Steuerguthaben mitteilt.

Der Höchstbetrag, der jedem Begünstigten zur Verfügung steht, beträgt 60 Prozent der Gesamtausgaben, die sich aus der letzten rechtsgültig eingereichten Meldung ergeben, sofern kein späterer Verzicht erfolgt. Der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben darf 80.000 € nicht überschreiten.

2.1.1.1 Verrechnung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben kann bis zu dem maximal nutzbaren Betrag nur durch Verrechnung¹⁰ in Bezug auf die im Jahr 2020 tatsächlich angefallenen Ausgaben, ab dem Werktag nach dem korrekten Versand der entsprechenden Meldung und in jedem Fall **ab dem 1. Januar 2021 und spätestens bis zum 31. Dezember 2021** genutzt werden.

Mit Bezug auf die Verrechnung des Steuerguthabens wurde folgendes vorgesehen:

- a) der Vordruck F24 kann ausschließlich über die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Telematikdienste eingereicht werden, da der Vordruck F24 (bzw. die Zahlung und Verrechnung) vom System sonst nicht angenommen wird;
- b) wenn der Betrag des im F24 angegebenen Steuerguthabens den zustehenden Betrag übersteigt, wird der übermittelte F24-Vordruck abgelehnt;
- c) die Verrechnungsgrenzen von Steuerguthaben gemäß Artikel 34 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000¹¹ und Artikel 1 Absatz 53 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007¹², finden hier nicht Anwendung.
- d) der entsprechende Steuerschlüssel für die Verrechnung muss noch durch einen Erlass der Agentur der Einnahmen bekannt gegeben werden.

2.1.2 Steuerguthaben für Desinfektionsmittel und Erwerb von Schutzausrüstung

Die "Meldung" kann vom **20. Juli 2020 bis zum 7. September 2020** verschickt werden.

Im selben angegebenen Zeitraum ist es möglich:

- a) eine neue Meldung zu versenden, die die zuvor versandte Meldung in ihrer Gesamtheit ersetzt. Die letzte gültig übermittelte Meldung ersetzt alle zuvor übermittelten Mitteilungen. Wenn die letzte versandte Meldung die Ausgaben für beide Steuerguthaben enthält und die nachfolgende Mitteilung nur eines der beiden Steuerguthaben betrifft, bleibt die vorhergehende Meldung für das andere Steuerguthaben gültig (für welches keine neue Meldung erfolgt ist);
- b) eine neue Meldung zu versenden, mit welcher man den vollständigen Verzicht auf die zuvor vorgemerkten Steuerguthaben einreicht.

Das ("theoretische") Steuerguthaben beläuft sich für jeden Begünstigten auf 60 Prozent der Gesamtausgaben, die sich aus der letzten rechtsgültig eingereichten Mitteilung ergeben, sofern kein späterer Verzicht erfolgt. In jedem Fall darf die beantragte Steuergutschrift die Grenze von 60.000 € der Steuergutschrift nicht überschreiten¹³.

Der ("effektiv") zustehende Höchstbetrag des Steuerguthabens, entspricht des beantragten Steuerguthabens multipliziert mit dem Prozentsatz, der mittels Erlass vom Direktor der Agen-

¹⁰ Gemäß Art. 17 Dlgs. 9.7.1997, Nr. 241

¹¹ Diese Bestimmung, betrifft in Kürze, die Grenze von 700.000 Euro für die horizontale Verrechnung von Steuerguthaben und Sozialbeiträge im Vordruck-F24 und gemäß Art. 17 des Gesetzesdekrets 241/1997

¹² Diese Bestimmung, sieht kurzgefasst vor, dass die in der Steuererklärung im Quader RU anzugebenden Steuergutschriften nur innerhalb der Jahresgrenze von 250.000 € verrechnet werden können

¹³ Wie mit Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/2020 §2.3) erläutert

tur der Einnahmen innerhalb dem 11. September 2020 mitgeteilt werden muss¹⁴.

2.1.2.1 Verrechnung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben kann bis zu dem maximal nutzbaren Betrag wie folgt verrechnet werden:

- (a) in der Steuererklärung für den Steuerzeitraum, in dem die Ausgaben anfallen;
- (b) durch Verrechnung im Vordruck F24¹⁵, beginnend mit dem Werktag nach der Veröffentlichung des Erlasses des Direktors der Agentur der Einnahmen, die den Prozentsatz des "tatsächlich" zustehenden Guthabens offenlegt (siehe vorheriger Punkt 2.1.2).

Auch für dieses Steuerguthaben gelten die weiteren Erläuterungen zu den Verrechnungen die wir bereits unter Punkt 2.1.1.1 im Absatz "Mit Bezug auf die Verrechnung des Steuerguthabens wurde folgendes vorgesehen:" festgehalten haben.

3 Abtretung des Steuerguthabens an Dritte

Die Anspruchsberechtigten der gegenständlichen Steuerguthaben können sich dafür entscheiden, das/die Guthaben selbst, und sei es auch nur teilweise, an andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre, zu übertragen. Die Abtretung darf sich ausschließlich auf den Teil des Guthabens beziehen, der sich auf die tatsächlich getragenen Kosten bezieht, und im Rahmen des verfügbaren Betrags. Die Abtretungsoption muss innerhalb **31. Dezember 2021** erfolgen. Anweisungen hierzu sind in der Verordnung der Agentur der Einnahmen enthalten¹⁶.

Die Mitteilung zur Abtretung erfolgt ausschließlich durch den Abtretenden über die telematischen Dienste, die im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden.

4 Kontrollen

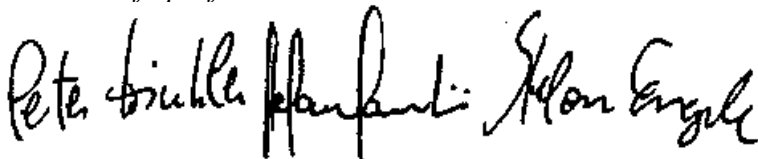
Das Finanzamt ist befugt (auch bei abgetretenen Steuerguthaben) gegenüber den ursprünglichen Begünstigten Kontrollen bezüglich des Anrechts auf diese Steuerguthaben durchzuführen und Strafen zu verhängen¹⁷. Bei Abtretung der Steuerguthaben haften die Empfänger derselben nur für die mögliche unregelmäßige oder über die erhaltenen Gutschriften hinausgehende Verwendung der Steuerguthaben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

1. Beauftragung der Kanzlei Winkler & Sandrini zur Übermittlung der Meldung über die Ausgaben für Desinfektionsmittel und Erwerb von Schutzausrichtung und für Anpassung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten

¹⁴ Die Ermittlung des Prozentsatzes durch das Finanzamt dient zur Einhaltung der Ausgabenobergrenze von 200 Millionen EUR für das Jahr 2020, Ausgabenobergrenze gemäß Artikel 125 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020

¹⁵ Gemäß Art. 17 Dlgs. 9.7.1997, Nr. 241

¹⁶ <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2570158/Prov.v.+artt.+120+e+125+DL+Rilancio+crediti+adeguamento+e+sanificazione+pub.pdf/79d2e165-58cc-01b6-717e-93c228e31e05>

¹⁷ Art. 122, Abs. 4, DL Nr. 34/2020

An

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betreff: „Meldung über die Ausgaben für Desinfektionsmittel und Erwerb von Schutzausrüstung und für Anpassung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten – Steuerguthaben gemäß Art. 120 e 125 DL 34/2020” - Beauftragung der Kanzlei Winkler & Sandrini

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

zur Erstellung
 zum elektronischen Versand
der „Meldung" zwecks Steuerguthaben gemäß Art. 120 und 125 DL 34/2020 für das Jahr 2020

oder

zur Erstellung
 zum elektronischen Versand
einer neuen „Meldung" zwecks Steuerguthaben gemäß Art. 120 und 125 DL 34/2020, **welche die vorhergehende vollständig ersetzt**

oder

zur Erstellung
 zum elektronischen Versand
einer **neuen „Meldung" zwecks Verzicht** auf das Steuerguthaben gemäß Art. 120 und 125 DL 34/2020

und legen die entsprechenden Rechnungen bei.

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: _____ Nachname: _____

E-mail: _____

Tel. N. _____

Firmenbezeichnung : _____

Datum

Unterschrift